

Kunststoffdübel für Leuchtenaufhängung

Technische Baubestimmungen des jeweiligen Bundeslandes

FRAGESTELLUNG

Ich setzte in Industriebauten und Bürogebäuden bisher zur Leuchtenbefestigung in Betondecken Kunststoffdübel ein. Die fünffache Sicherheit lt. DIN VDE 0100-559 bzw. DIN VDE 0710-1 habe ich dabei berücksichtigt. Von verschiedenen Seiten teilte man mir mit, dass Kunststoffdübel für Leuchtenabhängungen mit ständiger Zugbeanspruchung nicht zugelassen seien.

Ist es richtig, dass generell keine Kunststoffdübel für Leuchtenbefestigungen in Betondecken verwendet werden dürfen?

Ist für eine Leuchtenbefestigung eine »Bauaufsichtliche Zulassung« der Befestigungen vorgeschrieben?

Welche Befestigung (Dübel und Schrauben) wäre dann lt. Verordnung zulässig?

E. B., Baden-Württemberg

ANTWORT

Verankerungen in tragenden Bauteilen, z. B. Betondecken im Hochbau, müssen

generell den eingeführten Technischen Baubestimmungen des jeweiligen Bundeslandes entsprechen.

Bauaufsichtlich zugelassene Dübel verwenden

Befestigungen von Leuchten an der Unterseite von Betondecken oder Betonunterzügen liegen häufig in der so genannten Betonzugzone, also in dem zugbeanspruchten Bereich des Stahlbetonbauteils. Für den Einsatz in der Betonzugzone sind nur wenige der vielen handelsüblichen Dübel, entsprechend ihrer Wirkungsweise, allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Nur diese sollten auch verwendet werden.

Für Kunststoffdübel gab es bisher nur allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Mehrfachbefestigungen. Die Verankerung in der Betonzugzone war hierbei nicht eingeschlossen. Seit kurzer Zeit gibt es für den Fischer-Langschafthdübel SXS 10 in Verbindung mit einer Spezialschraube mit sägezahnartigem Gewinde die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für Einzelbe-

festigungen und für die Verankerung in der Betonzugzone. Dübelverankerungen in tragenden Betonbauteilen sollten in jedem Fall ingenieurmäßig geplant werden. Neben der Einhaltung der Mindestachs- und Mindestrandabstände sowie der Mindestbauteildicken sind auch alle weiteren Anwendungshinweise der jeweiligen Zulassung zu beachten und einzuhalten. Bei der Verankerung in Spannbeton-Deckenplatten sind die Verankerungspunkte für Leuchtenabhängungen besonders sorgfältig zu planen und mit dem Hersteller der Deckenelemente abzustimmen. Die Spanndrähte bzw. Spannglieder dürfen durch die Dübelverankerung nicht beschädigt werden.

F. Lindemuth